



Gemeindeamt Gerlos

Gerlos 141
6281 Gerlos, Bezirk Schwaz
Tel.: 05284/ 5210 13
Mail.: buchhaltung@gerlos.tirol.gv.at

Antrag

Auf zeitliche Grundsteuer-Befreiung

für Neu-, Zu-, Auf-, Um- und Einbauten nach dem Tiroler Grundsteuerbefreiungsgesetz 1987, in der geltenden Fassung

(Bitte ausfüllen und Zutreffendes ankreuzen! Erläuterung siehe Rückseite!)

Antragsteller (Name oder Bezeichnung des Eigentümers):
Anschrift des Eigentümers (PLZ, Ort, Straße, Hnr):
evtl. Vertreter, Zustellbevollmächtigte, Sonstige (Name und Anschrift):

Bezeichnung des Abgaben-Objektes für eine Befreiung (Angabe der Straße, Hausnummer, usw.):		
Art des Grundstückes: <input type="checkbox"/> Einfamilienhaus <input type="checkbox"/> gemischt genutztes Grundstück <input type="checkbox"/> Mietwohngrundstück <input type="checkbox"/> Geschäftsgrundstück		
Einheitswert-Aktenzeichen: 230 – 2 –	Einlagezahl/Grundbuch: Grundstücks-Nr.:	Beendigung der Bauführung:
Das Gebäude dient zu: <input type="checkbox"/> Wohnzwecken <input type="checkbox"/> gewerbliche Zwecken Nutzung für Wohnzwecke <input type="checkbox"/> ganzjährig <input type="checkbox"/> zeitweise <input type="checkbox"/> gewerbliche Zwecken Wohnzwecken		

Antrag auf Befreiung auf die Dauer von (Mehrfachnutzungen eines Gebäudes sind möglich und anzugeben!)	
<input type="checkbox"/> 20 Jahre (für Wohnungen unter 150 m ² Nutzfläche, für Bauten nach dem Wohnbauförderungsgesetz, für Verbesserungsmaßnahmen nach dem Wohnbauförderungsgesetz)	<input type="checkbox"/> 15 Jahre (für Bauten, die ständig gewerbliche Zwecken dienen)
Anzahl der Wohnungen Stück Nutzfläche der Wohnungen im Einzelnen: 1. m ² 3. m ²	Gesamtnutzfläche m ² davon gewerblich: m ² davon privat: m ² 2. m ² 4. m ²
Anmerkungen:	Anmerkungen:

Ort und Datum: _____ Unterschrift: _____

Information zur Grundsteuer

Die Grundsteuer wird aufgrund des vom Finanzamt ausgestellten Einheitswertes errechnet. Dieser Einheitswert geht jedem Besitzer vom Finanzamt zu. Aufgrund dieser EW-Bescheide wird von der Gemeinde die Grundsteuer in der Höhe des Grundsteuermessbetrages vorgeschrieben.

Unter 70,00 € Jahresbetrag wird der Betrag einmal im Frühjahr, ansonsten in 4 Quartalsraten (jeweils 2 Quartale auf einer Vorschreibung vorgeschrieben).

Unter gewissen Voraussetzungen ist eine Reduktion (Befreiung) der Grundsteuer möglich:

- Die Befreiung beginnt mit dem Tag der ersten tatsächlichen Benutzung
- Die Befreiung wird auf die Dauer von 20 Jahren für Bauten gewährt, durch die Wohnungen mit höchstens 150 m² Nutzfläche geschaffen werden und die zur Deckung eines ganzjährigen gegebenen Wohnungsbedarfes bestimmt sind.
- Die Befreiung wird auf die Dauer von 20 Jahren jedenfalls gewährt, wenn Bauten nach dem Wohnbauförderungsgesetz, aus Mitteln des Landeswohnbaufonds oder des Bundes- Wohn und Siedlungsfonds gefördert wurde.
- Die Befreiung wird auf die Dauer von 15 Jahren auf Bauten gewährt, die ständig gewerbliche Zwecke dienen.
- Die Befreiung endet ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt, in dem sie wirksam geworden ist, mit Ablauf des auf die Beendigung folgenden fünfzehnten Kalenderjahres.
- Der Antrag auf Befreiung von der Grundsteuer ist vom Steuerpflichtigen schriftlich innerhalb von 6 Monaten nach Zustellung des letzten Einheitswert- und Grundsteuermessbescheides beim Gemeindeamt einzubringen.
- Ob und in welchem Ausmaß die Befreiung von der Grundsteuer gewährt wird, ist mit Bescheid auszusprechen.

Dem Antrag auf zeitliche Grundsteuerbefreiung ist beizulegen:

- Beilage zum Einheitswertbescheid des FA (meist die letzte Seite = Berechnung des Einheitswertes)
- Eventuell eine Bestätigung der Wohnbauförderung